

**Rechtsberatung****der Aids-Hilfe Schweiz**

Der Beratungsdienst beantwortet Rechtsfragen, die in direktem Zusammenhang mit einer HIV-Infektion stehen, in folgenden Gebieten:

- **Sozialversicherungsrecht:** IV, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, berufliche Vorsorge (Obligatorium)
- **Sozialhilferecht**
- **Privatversicherungen:** Überobligatorium in der beruflichen Vorsorge, Zusatzversicherungen in der Krankenversicherung, Krankentaggeldversicherungen, Lebensversicherungen
- **Arbeitsrecht**
- **Datenschutzrecht**
- **Patientenrecht**
- **Einreise- und Aufenthaltsrecht**

Wir beantworten Ihre Fragen telefonisch oder schriftlich und unterstützen Sie u. a. bei der Redaktion von Anträgen, Einsprachen und Beschwerden. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen kompetente Anwälte bzw. Anwältinnen unseres Vertrauens. Ihre Anfragen werden streng vertraulich behandelt.

Die Dienstleistung ist kostenlos.

Unser Beratungsteam ist neu an folgenden Tagen für Sie da:

Montag, 9–12 Uhr

Dienstag, 9–12 Uhr und 14–17 Uhr

Donnerstag, 9–12 Uhr und 14–17 Uhr

Sie erreichen uns wie folgt:

Tel. 044 447 11 11

Fax 044 447 11 12

recht@aids.ch

www.aids.ch

## Persönliche Vorsorge leisten in Gesundheitsfragen: die Patientenverfügung

Aktive Lebensgestaltung ist zu einem tragenden Wert westlicher Gesellschaften geworden. Diese beschränkt sich längst nicht mehr auf das Berufs- und das Freizeitverhalten. Menschen orientieren sich auch in Gesundheitsfragen vermehrt an Möglichkeiten und Alternativen für die Behandlung oder Prävention von Krankheiten. Ausdruck dieses Wandels ist ein partnerschaftliches Arzt-Patienten-Verhältnis <sup>1</sup>, das sich vielerorts durchgesetzt hat. Gerade Erfahrungen aus der HIV-Therapie waren dafür massgebend. Die Patientenverfügung ist Ausdruck des gewandelten Arzt-Patienten-Verhältnisses. Sie stellt eine verbindliche Willenserklärung einer urteilsfähigen Person für die medizinische Behandlung bei Urteilsunfähigkeit dar. Dabei ist sie weit mehr als ein Massnahmenkatalog, in dem medizinische Interventionen gewünscht oder abgelehnt werden, so z. B. Schmerztherapie, künstliche Ernährung, künstliche Beatmung und Flüssigkeitszufuhr, Reanimation, Blutwäsche, Gabe von Antibiotika. Ihr eigentlicher Horizont bildet die Auseinandersetzung des Individuums mit dem eigenen Gesund- und Kranksein, mit Abhängigkeit, Leiden, Sterben und Tod.

In der Schweiz existieren weit über 100 Vorlagen. Sie widerspiegeln meistens die weltanschauliche Haltung des Herausgebers. In der Regel haben sie Formularcharakter, d. h., therapeutische Optionen sind ausformuliert, können also angekreuzt, gestrichen oder mit persönlichen Angaben ergänzt werden (z. B. FMH). Es gibt auch halbformulierte Varianten (z. B. Caritas, Dialog Ethik). GGG Voluntas ist die einzige Organisation in der Schweiz, welche die Patientenverfügung individuell aufgrund persönlicher Beratungsgespräche erstellt.

### Was enthält die Patientenverfügung konkret?

- Bestätigung der Urteilsfähigkeit bei der Abfassung
- Bestimmung der Vertrauensperson für medizinische Angelegenheiten
- Angaben über persönliche Werte und Einstellungen

- Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit und Differenzierung verschiedener Situationen der Urteilsunfähigkeit

Sie kann ausserdem Angaben enthalten zum Hausarzt, Vorstellungen betreffend Seelsorge, Pflege- und Sterbeort, Organtransplantation, Autopsie, Bestattung sowie den Dokumenten-Hinterlegungs- und -Aufbewahrungsort.

Dass sich die Patientenverfügung gut durchgesetzt hat, ist auf zwei Umstände zurückzuführen. Erstens haben es rasante Entwicklungen in der Medizin ermöglicht, auch Zustände, die früher akut lebensbedrohlich waren, zu überbrücken (z. B. durch neue Antibiotika, Organersatztherapien, Kreislaufmedikamente, Blutwäsche etc.). Die Ambivalenz dieser Entwicklung bestand von Anfang an darin, berechnete Hoffnungen, dem kranken Organismus eine «Chance» zu geben, aber ebenso berechnete Ängste der Leidensverlängerung und Anonymisierung des Sterbens in der Institution zu anerkennen. Zweitens setzte sich das Prinzip der Selbstbestimmung als Grundpfeiler liberaler Gesellschaften auch für Gesundheitsfragen durch: Sowohl die Rechtsordnung als auch die bestehende Sozialmoral räumen die grundsätzliche Fähigkeit der mündigen Bürgerin ein, aufgrund erhaltener Information und Beratung zu erkennen, was für sie gut und schlecht ist (*Informed Consent*). Bilder wie «an Schläuchen hängen», «den Stecker ziehen» oder «dahinvegetieren» wurden in einer Zeit geprägt, in der die Patientenverfügung ein Kampfinstrument darstellte, das gegen eine als orientierungslos gesehene Medizin den Zweck erfüllen sollte, selbstbestimmtes Sterben zu ermöglichen. In dem Masse aber, wie die Medizin ihre Zielkonflikte erkennt, ein partnerschaftliches Verhältnis zum Patienten umsetzt und in den Entscheidungsprozessen den Patientenwillen systematisch mit einbezieht, werden solche Kampfszenarien obsolet.

Dieser Bewusstseinswandel zeigt sich auch in der Patientenverfügung, die vermehrt als Kommunikationsinstrument wahrgenommen wird. Gefördert wurde dieser Wandel in der

Schweiz durch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), welche in ihren medizinisch-ethischen Richtlinien wiederholt die Relevanz und die Verbindlichkeit dieses Dokuments betont und sich aktuell mit Richtlinien speziell zur Patientenverfügung beschäftigt <sup>2</sup>. Doch nicht nur die Standesethik betont deren Verbindlichkeit, sondern auch das Recht: Die Revision des neuen Vormundschaftsrechtes, welche im Herbst 2007 vor den Nationalrat kommt und 2010 in Kraft treten dürfte, sieht vor, dass die Patientenverfügung eine verbindliche Orientierung darstellt und dass Abweichungen vom dokumentierten Patientenwillen einer klaren Begründung bedürfen <sup>3</sup>.

Bisher war dieses Thema im Rahmen der kantonalen Gesundheitsgesetze geregelt, die in dieser Hinsicht nicht einheitlich waren, obwohl die meisten eine Verbindlichkeit der Patientenverfügung vorsehen. So sehr diese Entwicklung zu begrüssen ist, macht sie auch deutlich, dass die Patientenverfügung Qualitätskriterien genügen muss, um diesem Anspruch genügen zu können. Nicht selten werden ja aufgrund einer Patientenverfügung Entscheide begründet, die

der passiven oder der indirekt aktiven Sterbehilfe zuzuordnen sind, d. h. das Leben verkürzende Auswirkungen haben. Die Revision des neuen Vormundschaftsrechtes trägt dazu bei, Qualitätskriterien, wie sie etwa von der Akademie für Ethik in der Medizin gefordert werden <sup>4</sup>, auch in der Schweiz zu verwirklichen. Grundsätzlich gilt, dass die Erstellung nur an wenige formale Kriterien gebunden ist (Urteilsfähigkeit, handschriftliche Unterzeichnung, keine illegalen Forderungen wie z. B. aktive Sterbehilfe), der Widerruf ist gänzlich formfrei (mündliche Äusserungen, Gestik, Mimik). Empfohlen wird von mehrerer Seite die Beratung. Diese wird z. B. in der Region Basel durch GGG Voluntas, bald auch durch verschiedene Kantonalverbände des Schweizerischen Roten Kreuzes angeboten.

*Settimio Monteverde*

lic. theol. VDM, MAE, Anästhesiepfleger  
Leiter Beratung Vorsorgeverfügungen  
GGG Voluntas, Basel  
*monteverde.settimio@ggg-voluntas.ch*  
*www.ggg-voluntas.ch*

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Auf ihrer Website (*www.samw.ch*) bietet die SAMW diese Richtlinien unter der Rubrik «Ethik» an.

<sup>3</sup> ZGB Art 370 bis 373 (neu).

<sup>4</sup> Neitzke G, Charbonnier R, Diemer W et al., «Göttinger Thesen zur gesetzlichen Regelung des Umgangs mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht», in Ethik in der Medizin, Juni 2006, 18(2), S. 192–194.

## Die Patientenverfügung: das Wichtigste in Kürze

■ In der Patientenverfügung können persönliche Werte im Bezug auf Gesundheit und Krankheit, Leben und Sterben festgehalten werden. Sie gilt als verbindlich bis zum Beweis des Gegenteils (d. h. konkreter Hinweis, dass sich der Patientenwille in der Zwischenzeit geändert hat).

■ Medizinische Massnahmen können im Blick auf Situationen der Urteilsunfähigkeit wie Unfall, akute Erkrankung oder chronische Erkrankung beschrieben werden, so z. B. die Behandlung krankheitsbedingter Symptome wie Schmerzen, Atemnot, Angst etc., aber auch die künstliche Zufuhr von Ernährung und Flüssigkeit.

■ Eine Beratung bietet die Möglichkeit, eigene Vorstellungen mit einem Gegenüber zu spiegeln. Bei bestehenden Erkrankungen ist eine ärztliche Beratung zu empfehlen.

Die Patientenverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf durch die verfügende Person selbst oder bis zu deren Tod. Sinnvoll ist eine regelmässige (z. B. zweijährliche) Aktualisierung, da Veränderungen erfasst werden können. Ihr Inhalt unterliegt dem Persönlichkeitsschutz wie die übrigen medizinischen Akten.

■ Angehörige und Ehepartner sind gemäss geltendem Recht nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie – etwa im Rahmen einer

Patientenverfügung – explizit dazu bestimmt werden. Bei Konkubinatspartnern und eingetragenen Partnerinnen ist es wichtig, den Partner in der Patientenverfügung explizit als Vertrauensperson zu bestimmen, um Verzögerungen in der Entscheidungsfindung (z. B. Abklärung betreffs einer Operation) zu vermeiden.

■ Der Vertrauensperson gegenüber ist das behandelnde Team von der Schweigepflicht befreit. Sie ist in Entscheidungen mit einzubeziehen, kann Einsicht in die Krankenakten verlangen und hat das Besuchsrecht. Unabhängig von der Patientenverfügung kann die Vertrauensperson auch in einem so genannten Vorsorgeauftrag festgehalten werden. Da das geplante neue Vormundschaftsrecht bei nicht bezeichneter Vertrauensperson subsidiär eine Berücksichtigung und eine Stärkung der «natürlichen Gemeinschaften» (d. h. Partner, Eltern) vorsieht, ist in Zukunft dieses Instrument der Vorsorge besonders wichtig.

■ Vertrauenspersonen und behandelnde Fachpersonen sollten ebenso im Besitz der Patientenverfügung sein wie der Verfügende selbst. Sie sollte zudem bei einer Hospitalisation vorliegen (Kopie). Die Hinterlegung, die Registrierung und die Übermittlung, welche jetzt schon in der Schweiz vereinzelt angeboten werden (z. B. GGG Voluntas, SRK), werden im neuen Vormundschaftsrecht geregelt.